SATZUNG der gemeinnützigen Liegenschafts- und Förderstiftung FAUST

1. Name und Sitz der Stiftung

Die gemeinnützige Liegenschafts- und Förderstiftung führt den Namen: **FAUST- Stiftung** und ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in **30451 Hannover, Zur Bettfedernfabrik 3.**

2. Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

a Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Denkmalschutzes sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel. Diese Zwecke werden erfüllt durch:

- Finanzielle Unterstützung und Förderung der Kunst, Kultur und Völkerverständigung
- die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, die in den Bereichen Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung tätig sind, insbesondere des Vereins Faust e.V.
- Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude und Gebäudeteile auf dem Erbbaugelände der Stiftung zur Nutzung durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere des Vereins für Fabrikumnutzung und Stadtteilkultur (FAUST) e.V

b Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

c. Gem. § 58 Nr. 4 AO wird der Stiftung gestattet, steuerbegünstigte Körperschaften insbesondere dem Verein Faust e. V. Büroräumlichkeiten sowie die 60 er Jahre Halle, Kunsthalle und Warenannahme nebst dazugehöriger Nebenräume mietfrei oder vergünstigt zu überlassen

d. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen, Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

e Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

f. Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Empfänger einen Nachweis über die Verwendung der Mittel bei dem Empfänger zu führen. Die Stiftung hat auszubedingen, dass sie befugt ist, die Verwendung der Mittel bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.

3. Stiftungsvermögen

a. Das Stiftungsvermögen besteht bei der Errichtung der Stiftung aus Erbbaurecht an dem Grundstück 30451 Hannover, Zur Bettfedernfabrik 3, Flurstücke 29/26 und 29/27 der Flur 1 der Gemarkung Linden, zur Größe von 505 bzw. 5.809 qm, Gebäude- und Freifläche Zur Bettfedernfabrik 3, sowie aus einem Bargeldvermögen i. H. v. 70.000,- Euro.

b. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind abgesehen vom Erbbaurecht zulässig.

c. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter, erfüllt.

d. Überschüsse, die die Stiftung erwirtschaftet, sind in Höhe von 1/3 als freie Rücklage (§ 58 Nr. 7a) Abgabenordnung) zu verwenden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen. Der darüber hinausgehende Betrag kann bis zur Höhe von 75 % zur Förderung soziokultureller Zwecke vorrangig dem Verein für Fabrikumnutzung und Stadtteilkultur (FAUST) e.V., für dessen satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Dieser ermittelte Betrag kann monatlich als Vorschuss gezahlt werden. Über- oder Unterzahlungen werden am Ende des Geschäftsjahres ausgeglichen.

4. Stiftungsvorstand / Vertretungsbefugnis / Vergütung und Auslagenersatz pp.

4.1. Stiftungsvorstand

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Der erste Vorstand und sein Vorsitz werden vom Stifter benannt. Danach werden die Vorstandsmitglieder wie folgt benannt:

- der Vorstandsvorsitzende durch den Vorstand des Vereins FAUST e.V.;
- ein Vorstandsmitglied durch die Hannoversche Volksbank. Dieses Recht besteht nur während der laufenden Geschäftsbeziehung. Endet die Geschäftsbeziehung, so geht das Benennungsrecht auf den Faust e. V. über.
- ein Vorstandmitglied durch die Landeshauptstadt Hannover.

Das Benennungsrecht ist binnen einer Frist von einem Monat nach Freiwerden der Stelle im Vorstand schriftlich eingehend zu Händen der verbleibenden Vorstandsmitglieder auszuüben.

Übt einer der Benennungsberechtigten sein Recht nicht aus, fällt dieses

- im Falle der Nichtausübung durch den Faust e.V. der Landeshauptstadt Hannover,
- im Falle der Nichtausübung durch die Landeshauptstadt Hannover dem Faust e.V.,
- im Falle der Nichtausübung bzw. bei Ende der Geschäftsbeziehung durch die Hannoversche Volksbank dem Faust e.V.

zu.

4.2. Vertretungsbefugnis und Geschäftsordnung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Für Bankgeschäfte bis zu einem Volumen von 20.000,00 EUR besteht Einzelvertretungsmacht.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und kann dafür im vertretbaren Rahmen und im Hinblick auf die finanzielle Leistungskraft der Stiftung auch Mitarbeiter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einstellen. Der Vorstand ordnet die jeweiligen Arbeitsbereiche durch eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder Sprecher oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, kann

aber bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist

Beschlüsse können auch telefonisch, per Telefax, E-Mail oder sonstigen geeigneten Medien gefasst werden, sind jedoch ebenfalls zu protokollieren.

4.3. Vergütung und Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die im Regelfall an die Sitzungsgelder eines Stadtbezirksratsmitgliedes pro Monat angepasst ist. Über eine darüber hinausgehende Vergütung beschließt der Beirat. Dabei sind die tatsächlichen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die finanzielle Leistungskraft der Stiftung zu berücksichtigen. Über die Höhe ist jeweils mit Wirkung zum Jahreswechsel zu beschließen und im Jahresbericht Rechenschaft zu geben

Neben dieser Entschädigung werden den Vorstandsmitgliedern Auslagen ersetzt Dabei handelt es sich insbesondere um die Bürokosten (Porto, Telefon, Büromaterialien, Fahrtkosten, usw.) der Vorstandsmitglieder Diese können auch pauschaliert werden. Im Interesse der Stiftung sollen diese Kosten gering gehalten werden. Über sie ist ebenfalls im Jahresbericht Rechenschaft zu legen

Falls keine andersartige Beschlussfassung erfolgt, ist die Entschädigung für die Vorstandsmitglieder im Verhältnis 3 zu 3 zu 3 festzusetzen Gleiches gilt im Falle pauschalierter Festsetzung der Auslagenerstattung.

Auf Kosten der Stiftung hat der Vorstand das Recht eine Versicherung betreffend der Haftung des Vorstandes abzuschließen.

5. Beirat

Die Stiftung hat einen Beirat, der aus bis zu 3 Personen besteht. Dem Beirat stehen weder Vergütungs- noch Auslagenansprüche zu. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu beraten. Verbindliche Beschlüsse, mit Ausnahme der in dieser Satzung aufgeführten, können nicht gefasst werden.

Die Beiratsmitglieder werden von Faust e.V. für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Beirat bestimmt einen Vorsitzenden, der zugleich Sprecher des Beirates ist sowie einen Stellvertreter.

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens halbjährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, kann aber bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungsbeirat

Vorstand und Beirat werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen.

Der Beirat ist vor den Vorstandssitzungen durch den Vorstand über den Termin der Vorstandssitzungen zeitgleich mit der Ladung des Vorstandes zu informieren und hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Beirat ist in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt, es sei denn, es ist in dieser Satzung ausdrücklich etwas gegenteiliges geregelt.

Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

7. Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Förderungssegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Die Stiftung wird durch die Volksbank Hannover, durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover oder einen Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer geprüft. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

8. Satzungsänderung

Die Satzung kann nur einstimmig geändert werden.

Stimmberechtigt für eine Satzungsänderung sind der Vorstand und der Beirat. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Beirates haben gemeinsam eine Stimme, die nur mit einstimmigem Beschluss des Beirates abgegeben werden kann. Kann sich der Beirat nicht einstimmig auf seine Stimmabgabe einigen, entfällt sein Stimmrecht.

Die Satzung soll nur geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Gründung der Stiftung eingetreten ist. Der Stiftungszweck soll nur dann geändert werden, wenn dies aufgrund von veränderten tatsächlichen Verhältnissen unabdingbar, d.h. im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Der geänderte Stiftungszweck soll dem ursprünglichen möglichst nahe kommen.
Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn nur auf diesem Wege die Erfüllung des Stiftungszwecks möglich ist.

9. Beendigung der Stiftung, Heimfall

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.